

## Newsletter III. und IV. Quartal 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 17.07.2020

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie ausführlich über die steuerliche Anerkennung von Pensionsrückstellung hinsichtlich der Eindeutigkeit von Abfindungsklauseln in unmittelbaren Versorgungszusagen informieren möchten. Der BFH hat diesbezüglich ausführlich Stellung bezogen. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Abfindungsklausel von unmittelbaren Versorgungszusagen wieder mehr Aufmerksamkeit bei der steuerlichen Prüfung erfährt. Dabei hat der BFH-Beschluss XI R 47/17 vom 10.07.2019 weitestgehende Klarheit gebracht, welche Klauseln anzuerkennen sind. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

### **Thema: Abfindungsklauseln in unmittelbaren Versorgungszusagen**

Mit dem Beschluss XI R 47/17 vom 10.07.2019 und dem Urteil XI R 48/17 vom 23.07.2019 hat der BFH im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung der Bildung von Pensionsrückstellungen in Bezug auf die Eindeutigkeit von Abfindungsklauseln in unmittelbaren Versorgungszusagen Stellung bezogen. Sowohl der Beschluss als auch das Urteil wurden am 20.11.2019 im Bundessteuerblatt II veröffentlicht und sind somit als Ergänzung des BMF-Schreibens vom 06.04.2005 IV B 2 - S 2176 - 10/05 zu sehen.

Im BFH-Beschluss vom 10.07.2019 wird für die Überprüfung des Eindeutigkeitsgebots (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 EStG) klargestellt, dass Pensionszusagen anhand der allgemein geltenden Auslegungsregeln auszulegen sind, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Im entschiedenen Fall ergab die Auslegung einer Abfindungsklausel, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende sog. Sterbetafel trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig bestimmt und die Pensionsrückstellung steuerlich anzuerkennen ist. Der Beschluss basiert auf dem Fall einer Abfindungsklausel, die hinsichtlich der Ermittlung des Kapitalbetrags zur Abfindung bei Eintritt des Versorgungsfalles (Altersrente und vorzeitige Altersrente) auf einen „Rechnungszinsfuß von 6 von Hundert und

die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ verweist. In dieser Klausel sieht der BFH die Anforderungen des § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 EStG als erfüllt an, da u.a. die Anwendung der Heubeck-Richttafeln seit 1998 in langjähriger Verwaltungspraxis den „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ entspricht.

Das Urteil vom 23.07.2019 legt dagegen fest, dass die Pensionsrückstellung nicht steuerlich anzuerkennen ist, wenn die Abfindungsklausel für die Berechnung der Abfindungshöhe die anzuwendenden sog. Sterbetafeln und den maßgebenden Zinssatz nicht ausreichend sicher bestimmt. Dem Urteil liegt ein Fall zu Grunde, in dem die Abfindungsklausel die Bestimmung des Abfindungswertes von unverfallbaren Anwartschaften und von laufenden Leistungen „unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen“ vorsah. Hierin sah der BFH u.a. aufgrund der fehlenden Klarheit des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes einen schädlichen Vorbehalt nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG. Der in der Klausel enthaltene Absatz, welcher bei Gültigkeit des BetrAVG zum Zeitpunkt der Abfindung ein Abfindungsverbot entsprechend § 3 BetrAVG vorsah, wird vom BFH als nicht ausreichend angesehen, um einen Verweis auf § 4 Abs. 5 BetrAVG herzustellen. Der BFH hat dabei auch die vom FG angenommene arbeitsrechtliche Maßgabe zur Wertgleichheit des Versorgungsan-

spruchs zur Abfindungshöhe bereits aufgrund der Stellung des Versorgungsberechtigten als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer abgelehnt und darauf verwiesen, dass dies Gegenstand der Abfindungsklausel sein muss.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die BFH-Rechtsprechung und die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt II einige Unklarheiten beseitigt wurden, allerdings hat sich hieraus wiederum eine Vielzahl von neuen Fragestellungen ergeben. Fraglich erscheint u.a., ob ein Verweis auf § 3 Abs. 2 BetrAVG bzw. auf

§ 4 Abs. 5 BetrAVG ohne Nennung des Rechnungszinssatzes ausreichend ist, um den Vorschriften des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG und § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 EStG zu genügen oder, ob in einem solchen Fall eine steuerliche Anerkennung der Bildung der Pensionsrückstellung verweigert wird.

Es ist zu empfehlen, Abfindungsklauseln von unmittelbaren Versorgungszusagen möglichst eindeutig zu gestalten und bestehende Klauseln gegebenenfalls anzupassen oder zu streichen.

## **Aktuelles in Kürze**

### **Betriebliche Altersversorgung - Einstandspflicht des Arbeitgebers**

(BAG-Urteil vom 20.08.2019 – 3 AZR 251/17)

Leitsätze:

1. Gewährt der Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einem mittelbaren Durchführungsweg und wird im mittelbaren Durchführungsweg die Leistungsordnung im Rahmen der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verschlechtert, so löst dies keine Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes aus.

2. Verstößt eine Dienstvereinbarung zunächst nicht gegen den personalvertretungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, kann sich dies durch spätere Entwicklungen ändern.

### **Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot**

(BFH-Beschluss vom 10.07.2019 – XI R 47/17)

Leitsatz:

Pensionszusagen sind auch nach Einfügung des sog. Eindeutigkeitsgebots (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG) anhand der allgemein geltenden Auslegungsregeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Lässt sich eine Abfindungsklausel dahin auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende sog. Sterbetafel trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig bestimmt ist, ist die Pensionsrückstellung steuerrechtlich anzuerkennen.

### **Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot**

(BFH-Urteil vom 23.07.2019 – XI R 48/17)

Leitsatz:

Pensionszusagen sind auch nach Einfügung des sog. Eindeutigkeitsgebots (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG) anhand der geltenden Auslegungsregeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Lässt sich eine Abfindungsklausel nicht dahin auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende sog. Sterbetafel und der maßgebende Abzinsungssatz ausreichend sicher bestimmt sind, ist die Pensionsrückstellung unter dem Gesichtspunkt eines schädlichen Vorbehalts (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG) steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

### **BGB § 242**

(BGH-Urteil vom 02.07.2019 – II ZR 252/16)

Leitsatz:

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Ansprüchen aus einer ihrem Geschäftsführer erteilten Versorgungszusage nur dann den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenhalten, wenn der Versorgungsberechtigte seine Pflichten in so grober Weise verletzt hat, dass sich die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue nachträglich als wertlos oder zumindest erheblich entwertet herausstellt (Festhaltung BGH, Urteil vom 13. Dezember 1999 II ZR 152/98, ZIP 2000, 380, 381 f.). Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft durch das grobe Fehlverhalten des Begünstigten in eine ihre Existenz bedrohende Lage gebracht wurde; ob im Einzelfall die Zufügung eines außerordentlich hohen Schadens genügen kann, kann offenbleiben.

### **BetrAVG § 17 Abs. 1 Satz 2**

(BGH-Urteil vom 01.10.2019 – II ZR 386/17)

Leitsatz:

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der mit einem oder mehreren anderen Gesellschafter-Geschäftsführern 50 % der Geschäftsanteile hält und selbst nicht mit einem nur unbedeutenden Geschäftsanteil an der Gesellschaft beteiligt ist, ist keine arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.

### **Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Organe von Körperschaften**

(BMF-Schreiben vom 08.08.2019 – IV C 5 - S 2332/07/0004 :004)

Anmerkung des Verfassers:

Das BMF hat mit dem Schreiben vom 08.08.2019 – IV C 5 - S 2332/07/0004 :004 vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung vom 11.11.2015 (IR 26/15) und vom 22.02.2018 (VI R 17/16) seine Auffassung aus dem BMF-Schreiben vom 17.06.2009 (IV C 5 -S 2332/07/0004), dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ der Gesellschaft bestellt sind, mit dem Aufgabenbild eines Organs einer Körperschaft nicht vereinbar sind, geändert. Die Neuregelung des BMF-Schreibens sieht folgendes vor:

1. Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt. Liegt danach keine vGA vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen.

2. Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, liegt eine vGA vor. Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten sind lohn-/einkommensteuerlich nicht anzuerkennen.

3. Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos.

Das neue BMF-Schreiben ist zu begrüßen, da es die grundsätzliche Unvereinbarkeit eines Zeitwertkontos und eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers aufgibt. Weiterhin unvereinbar ist die Stellung als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer mit der Vereinbarung eines Zeitwertkontos.

### **Steuerliche Gewinnermittlung;**

### **Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden**

(BMF-Schreiben vom 17.12.2019 – IV C 6 - S 2176/19/10001 :001)

Anmerkung des Verfassers:

Der BFH hat mit dem Beschluss vom 13.02.2019 – XI R 34/16 entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für im Jahr der Veröffentlichung neuer Rechnungsgrundlagen vereinbarte Versorgungszusagen nicht nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG zu verteilen sind. Mit diesem BMF-Schreiben korrigiert die Finanzverwaltung die einschlägigen BMF-Schreiben zur Umstellung der Sterbetafeln vom 16.12.2005 und vom 19.10.2018 entsprechend.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH  
Sasbacher Straße 6  
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0

Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: [info@bav-ludwig.de](mailto:info@bav-ludwig.de)

Internet: [www.bav-ludwig.de](http://www.bav-ludwig.de)

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.